

Für die Kreisverwaltung beantwortet Herr Beigeordneter Lademann die Fragen wie folgt:

zu 1.

Einer Baugenehmigung kommt nach dem derzeit geltenden brandenburgischen Bauordnungsrecht Konzentrationswirkung zu. Sie schließt die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein (§ 67 Abs. 1 BbgBO).

Die Überprüfung der Bauausführung – sofern sie geboten ist – durch die Bauaufsichtsbehörde berührt nicht die Überprüfung durch die Fachbehörden, deren Entscheidung die Baugenehmigung mit einschließt. Für diese Überprüfungen bleiben die Fachbehörden allein zuständig.

Stellt die überwachende Fachbehörde fest, dass die Ausführung des Vorhabens nicht ihren in die Baugenehmigung eingeschlossenen fachlichen Entscheidungen entspricht oder ihre fachlichen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden, teilt sie dies der Bauaufsichtsbehörde mit, welche die gebotenen Maßnahmen einleitet.

Stellt also die Naturschutzbehörde fest, dass die in der Baugenehmigung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht in dem gebotenen Umfang umgesetzt worden sind, teilt sie dieses der Bauaufsichtsbehörde mit, welche die erforderlichen, gegebenenfalls auch ordnungsrechtlichen, Maßnahmen einleitet.

zu 2.

Stellplätze müssen verkehrssicher sein und entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad der Treibstoffe, der Zahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge dem Brandschutz genügen. Abfließende Treib- und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können. Zu der verkehrssicheren Benutzbarkeit gehört auch die Gestaltung der Zu- und Abfahrt auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Stellplatzlängen und -breiten, der Fahrgassenbreiten und vieles mehr regelt die Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV).

Findet auf einem Baugrundstück öffentlicher Verkehr statt, sind regelmäßig auch straßenverkehrsrechtliche Regelungen erforderlich. Zu diesem Zweck werden im Baugenehmigungsverfahren das Straßenverkehrsamt und der Träger der Straßenbaulast beteiligt.